

Auslandverkehr.

Wir werden jetzt wieder laufend über die wichtigsten Änderungen der Devisenordnungen der Länder berichten, nach denen der deutsche Buchhandel Beziehungen unterhält. Die Veröffentlichungen erscheinen in der Reihenfolge der jüngsten Veränderungen, zumal über die grundlegenden Bestimmungen schon früher berichtet wurde.

Griechenland.

In unserer letzten Mitteilung über die griechischen Verhältnisse wurde noch auf die Verordnung der griechischen Regierung hingewiesen, nach welcher Zollbeamte verpflichtet waren, die Einfuhr von Waren aus Deutschland nur gegen Vorlegung einer Erlaubnis der Bank für Griechenland zu gestatten. Diese Verordnung ist aufgehoben. Wohl muß der griechische Importeur nach einer solchen eingegangenen Nachricht zwei Genehmigungen einholen, die eine von der Zentralkommission zur Prüfung des Kontingents, die andere von der Banque de Grèce zur Sicherstellung der Zahlungsmöglichkeit. Er erhält die Dokumente und die Einfuhrerlaubnis — nach einer Mitteilung des Reichsverbandes des Deutschen Groß- und Überseehandels — wenn er eine sofortige Sicherheit in Höhe von 15 Prozent des Rechnungswertes leistet und sich verpflichtet, den Rest innerhalb von drei Monaten zur Verrechnung mit der Reichsbank einzuzahlen. Die alten Importeure werden bei der Erteilung von Genehmigungen bevorzugt, weil, wie »Industrie und Handel« vom 1. Februar berichtet, die neue Importvorschrift, die in Ergänzung des im August abgeschlossenen Berechnungsabkommens mit der Reichsbank erlassen wurde, ausdrücklich vorsieht, daß nur derjenige Kaufmann grundsätzlich Einfuhrerlaubnis erhält, der in den letzten drei Jahren bereits mit der gleichen Ware gehandelt hat. Es muß also besonders im Verkehr mit neuen Importfirmen nachgeprüft werden, ob eine ausdrückliche Importerlaubnis vorliegt.

Das Risiko des deutschen Exporteurs wird ausgeschaltet, wenn er sich die Lieferungen vorausbezahlen läßt. »Industrie und Handel« empfiehlt nach Lage der Verhältnisse bei Geschäftsablässen die Zahlung eines unwiderruflichen Akkreditivs in Höhe von mindestens 25 Prozent des Fakturenwertes zur Bedingung zu machen und die weiter verbleibende Restforderung gegen Dokumente nachzunehmen. Besonders zu empfehlen ist diese Praxis beim Eingehen neuer Verbindungen.

Inzwischen bemühen sich die kaufmännischen Verbände der größeren griechischen Städte, einen Ausweg zur Abdeckung ihrer Auslandsschulden zu finden, denn nicht nur die Kontingentierung, auch die Erschwerung geregelten Verkehrs durch alte Moratoriumsschulden haben große Unzufriedenheit in Handelskreisen hervorgerufen. Die Verbände haben laut »Industrie und Handel« wiederholt ihren guten Willen bekundet, die Auslandverpflichtungen zu liquidieren. Zur Zeit ist der Devisenhandel in Griechenland verboten.

Den allgemeinen Zahlungsverkehr zwischen Deutschland und Griechenland regelt ein Merkblatt der Reichsbank wie folgt:

»Künftig sollen die Zahlungen im laufenden kommerziellen Verkehr der beiden Staaten in Drachmen und in Reichsmark erfolgen, sodas die Beschaffung einer dritten Valuta entfällt. Die deutschen Importeure werden ihre Rechnungen im Rahmen ihrer Devisenkontingente in der Weise begleichen, daß sie entweder Drachmen in Griechenland zahlen lassen oder, soweit Reichsmarkzahlung vereinbart ist, die Reichsmark auf das Girokonto Nr. 1 der Banque de Grèce bei der Reichsbank in Berlin zugunsten ihrer griechischen Lieferanten einzahlen lassen. Umgekehrt werden die griechischen Importeure für ihre Wareneinfuhr aus Deutschland den Gegenwert in Drachmen auf das Konto der Reichsbank bei der Banque de Grèce in Athen einzahlen, oder durch Vermittlung der Banque de Grèce in Reichsmark an ihre deutschen Gläubiger zahlen lassen. Die beiderseitigen Exporteure sollen durch die Banque de Grèce bzw. durch die Reichsbank für jede Einzahlung Zug um Zug in ihrer Landeswährung befriedigt werden.

Soweit im deutsch-griechischen Warenverkehr in fremden Valuten, z. B. Dollar, Franken usw. fakturiert wird, können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zwischen den Handelstreibenden Vereinbarungen darüber getroffen werden, zu welchem Kurs ihre Forderungen in Drachmen oder Reichsmark gezahlt werden müssen.

Nach einer Mitteilung der Deutsch-Griechischen Handelsstelle in Athen, Erussou 21, trifft es nicht zu, daß die griechischen Schuldner die Moratoriumsraten nur an die Notenbank zu zahlen haben. Im Wege des Vergleichs können Zahlungen der Gesamtschuld sowohl über Waren-clearing wie an jede dritte Stelle geleistet werden. Die Deutsch-Griechische Handelsstelle, die dem Börsenverein unbekannt ist, übernimmt das Inkasso festgefrorener Forderungen.

Aber die großen privaten Kompensationsgeschäfte des Reemtsma-Greiling-Konzerns liegen neue Nachrichten nicht vor. Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang das Clearing wieder aufgenommen wird.

Das zweijährige Drachmen-Moratorium wird übrigens nur dann angewendet, wenn der Gläubiger der Abzahlung eingefrorener Schulden in Drachmen zustimmt. Bleibt der Gläubiger auf seiner Devisenforderung bestehen, so tritt das fünfjährige Devisenmoratorium in Kraft. Hierzu schreibt der Reichsverband:

»Die meisten Griechenland-Gläubiger übersehen die Tatsache, daß eine Einklagung bzw. zwangsweise Beitreibung der von den griechischen Kaufleuten geschuldeten Beträge nur dann möglich ist, wenn der Gläubiger bereit ist, statt der geschuldeten Devisen Drachmen anzunehmen, die dann in vier Halbjahresraten von dem Schuldner gezahlt werden müssen, wobei der Schuldner verpflichtet ist, seine Devisenschuld zum jeweiligen Tageskurs zu begleichen.

Es empfiehlt sich daher unter Umständen, um zu große finanzielle Opfer zu vermeiden, sich mit dem zweijährigen Drachmen-Handelsmoratorium abzufinden, sofern die Lage des deutschen Gläubigers das gestattet, weil hierbei die relativ geringsten Kursopfer zu bringen sind.

Im übrigen bleibt auch bei der Anwendung des zweijährigen Moratoriums eine Devisenschuld als Gesamtdreisforderung bestehen und nur die halbjährig zu zahlende Quote wird in Drachmen zum laufenden Kurs berechnet.

Das zwischen der Reichsbank und der Bank von Griechenland vereinbarte Berechnungsverfahren gewinnt durch die Angleichung des Athener Kurses an den Berliner wieder an Bedeutung.

Wenn bei Mitgliedsfirmen der Wunsch besteht, die gesamten Forderungen des deutschen Buchhandels zum Clearing anzumelden, so wird entsprechende Bekannngabe der Forderungen an die Geschäftsstelle erbeten. Allerdings kann ein Urteil über die Aussichten einer solchen Kollektivforderung noch nicht abgegeben werden.

Auslandabteilung.

Wöchentliche Übersicht

über geschäftl. Einrichtungen und Veränderungen.

Zusammengestellt von der Redaktion des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels.

26. Januar—1. Februar 1933.

Vorhergehende Liste 1933, Nr. 24. (Zeichen-Erklärung s. Nr. 6.)

Konkurse und Vergleichsverfahren.

- *Beyer's Nachfolger Buchhandl. u. Antiq. G. m. b. H., Eduard, Wien I. Ausgleichsverfahren aufgehoben.
 - *Christiansen, Paul, Wolgast. In Konkurs s. 16/I. 1933. S. a. Bbl. 20.
 - Hufenreuter sen., Carl, Rathenow. Konkursverfahren aufgehoben. Firma erloschen.
 - Jurovic, Samuel, Berlin. Konkursverfahren aufgehoben. Firma besteht weiter. Adresse jetzt: NW 87, Wullenweberstr. 4/5. ☞ jetzt: C 9 Tiergarten 0658.
 - Märktische Buchhandlung, Fürstenwalde. Vergleichsverfahren 11/I. 1933 aufgehoben.
 - Meißner & Buch, Leipzig C 1. Konkursverfahren aufgehoben. Firma besteht weiter. Adresse jetzt: C 1, Hohestr. 13. ☞ 30742 u. 30772.
 - *Merlän-Verlag G. m. b. H., Baden-Baden. Vergleichsverfahren 21/I. 1933 aufgehoben.
 - *Struve's Buch. Ludw. Groos, W., Eutin. In Konkurs s. 24/I. 1933. S. a. Bbl. 26.
-
- *Agentur des Rauhen Hauses G. m. b. H., Hamburg. *Max Runge ausgeschieden. Wilhelm Köhnecke wurde zum stellvertr. Geschäftsf. bestellt. Seine Procura ist erloschen.
 - *Althen & Claussen, Schwerin (Medlb.). Leipziger Komm. jetzt: Hug & Co.
 - *Bazar-Aktien-Gesellschaft, Berlin W 9, jetzt: SW 68, Endestr. 2. ☞ jetzt: Dönhoff 423. ☞ jetzt: 7714. Richard Boelker wurde zum weiteren Vorst.-Mitgl. bestellt.
 - *Berger, Erwin, Verlag, Berlin-Grünwald, Salzbrunner Str. 14. Begr. 1/IV. 1920. (☞ S 5 Brabant 2172. — ☞ Wertheim Bank A. G., Berlin. — ☞ 105367.) Leipziger Komm.: a. Koehler.
 - Biedermann & Lindler A. G., Czernowitz, wurde auf eigenen Wunsch im Adreßbuch gestrichen.
 - *Brandussche Verlagsbuchhandlung Martin Brandus, Berlin W 50, jetzt: W 30, Viktoria-Cuise-Platz 7. ☞ jetzt: W 5 Barbarossa 7301.